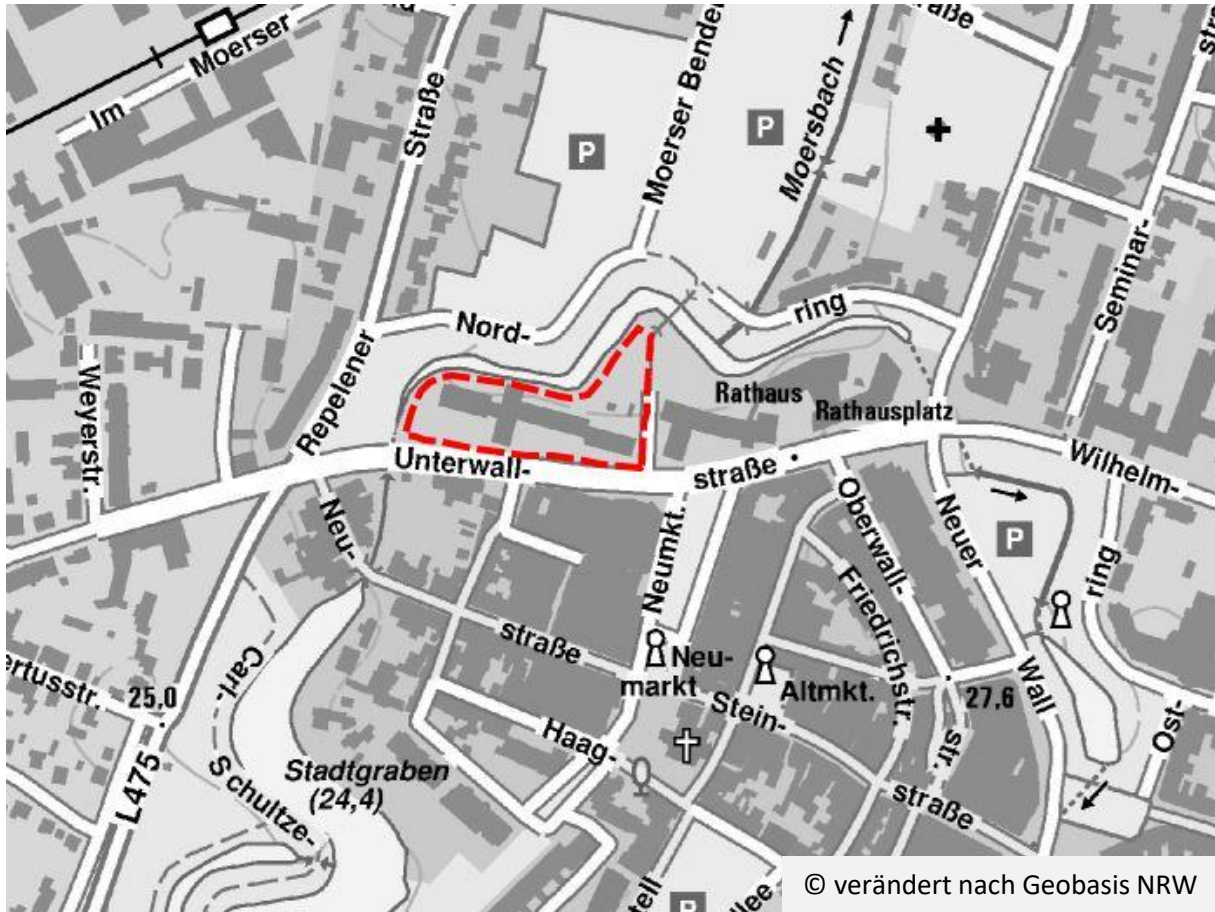


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zum

Bebauungsplan Nr. 220

„Unterwallstraße“



Stand: August 2023



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Einführung | 1 |
| 2. Rechtliche Grundlagen. | 2 |
| 2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) | 4 |
| 3. Lage und Bestand des Plangebietes | 5 |
| 4. Fotodokumentation | 6 |
| 5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) | 9 |
| 5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums | 9 |
| 5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)..... | 9 |
| 5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren | 12 |
| 5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren | 12 |
| 5.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren..... | 13 |
| 5.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren..... | 14 |
| 5.3 Ortsbegehung | 15 |
| 5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit..... | 16 |
| 6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen | 20 |
| 7. Fazit | 22 |
| 8. Quellen- und Literaturverzeichnis | 23 |

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 erstellt. Ziel ist es, die ehemaligen Flächen des Finanzamtes Moers einer neuen Nutzung zu zuführen. So soll eine gemischte urbane Nutzung in Form von Wohn- und Geschäftshäusern entwickelt werden. Der Untersuchungsraum wurde bisher durch die Finanzverwaltung genutzt. Das Gebäude des ehemaligen Finanzamtes steht bereits seit einiger Zeit leer und soll mit der Umsetzung der Planung abgerissen werden.

Im Rahmen der Planung ist eine urbane Bebauung mit zwei in unterschiedliche Richtung geöffneten U-förmigen Baukörpern geplant. Eine im Bestand vorhandene ortsbildprägende Platane wird erhalten und in die Planung integriert. Allerdings müssen weitere Bestandbäume im Zuge der Umsetzung der Neubebauung gefällt werden.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Planung zu ermitteln, wurde im Sommer 2021 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Umbau ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen.

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich

geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

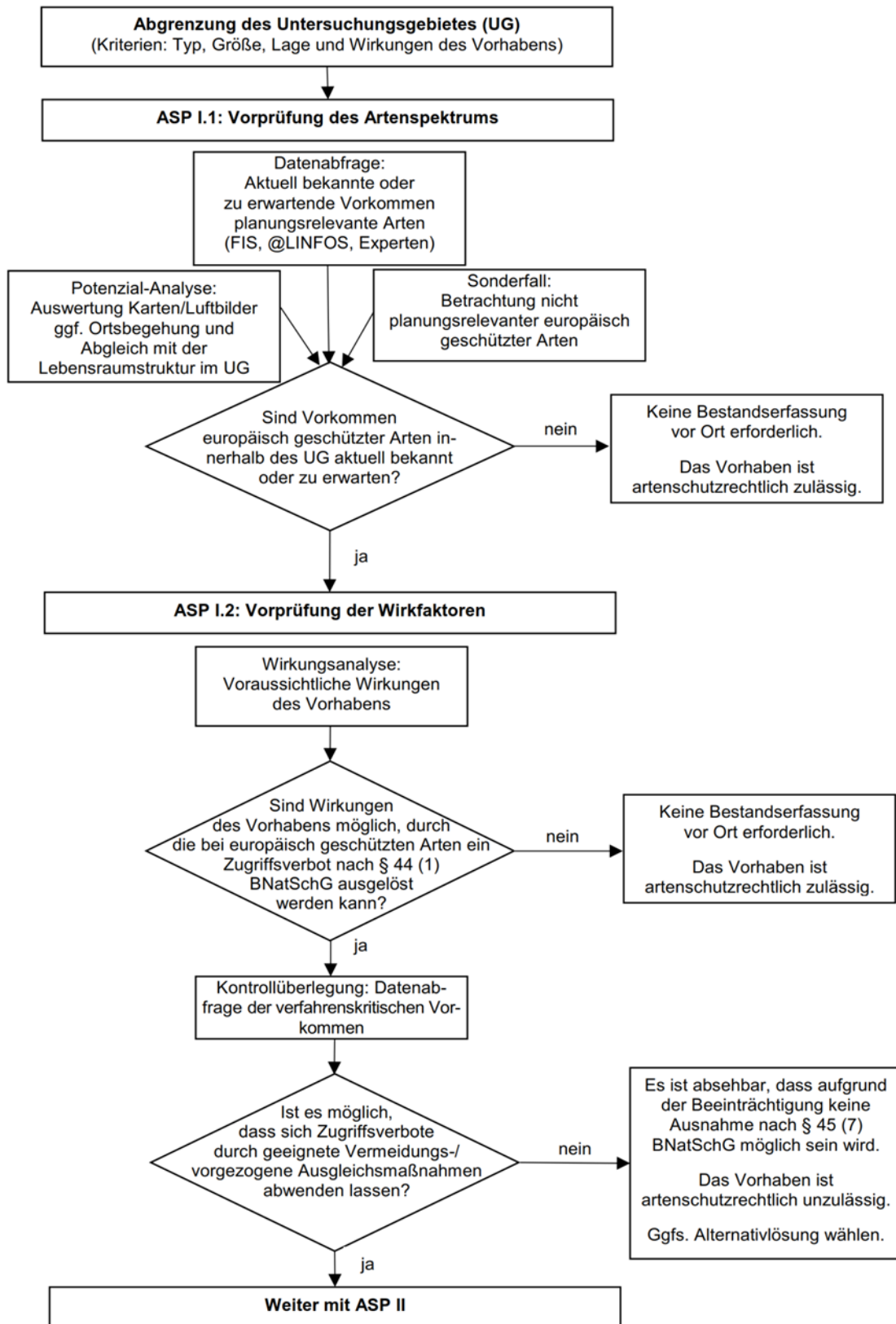


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Mitte, nördlich des Stadtzentrums. Die nördliche und westliche Grenze bildet der Moersbach, die östliche Grenze die Straße Rathausplatz und südliche Grenze die Unterwallstraße.

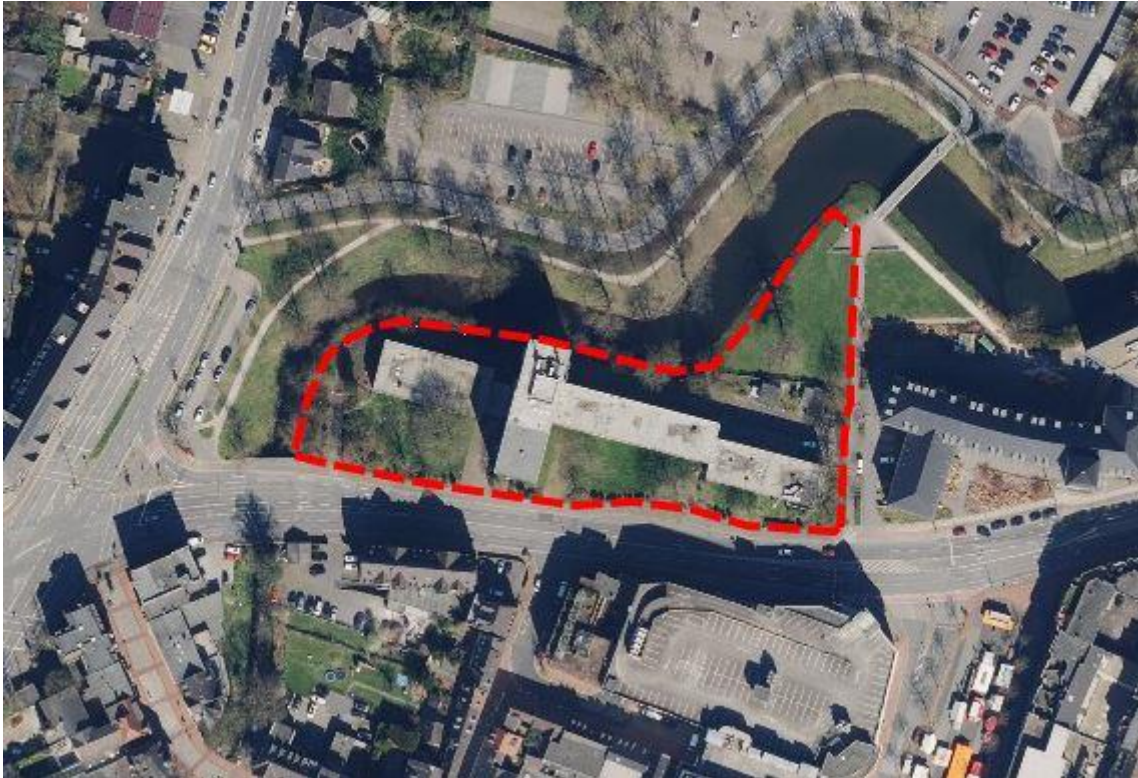


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 220 (rot markiert)
Quelle: verändert nach Geobasis. NRW

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 0,83 ha und befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 4 mit den Flurstücken 392,452,453,455,625 (tlw.).

Die konkrete Abgrenzung kann den jeweiligen Planzeichnungen entnommen werden.

4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf die Wiese in Süden (ISR 2021)



Abbildung 4: Blick auf die südliche Seite des Finanzamtes (ISR 2021)



Abbildung 5: intakte Fassade/Fenster (ISR 2021)



Abbildung 6: Gehölzstrukturen im Süden (ISR 2021)



Abbildung 7: Fußweg im Osten (ISR 2021)



Abbildung 8: Blick auf die nördlichen Fassaden des Finanzamtes (ISR 2021)



Abbildung 9: nördliche Fassade des Finanzamtes/Gehölzstrukturen in Norden (ISR 2021)



Abbildung 10: Große Wiese im Nordosten (ISR 2021)



Abbildung 11: Moersbach (ISR 2021)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend des Ablaufdiagrammes für eine Artenschutzprüfung-ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

LANUV-Messtischblätter

Mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4505 2. Quadrant (Moers) im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Potentialanalyse wurden die Ergebnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im Sommer 2021 gewonnen wurden (s. Kap 6.4). Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als mögliche Lebensstätten für geschützte Arten.

Im Zusammenhang mit der Ortsbegehung wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und ausgewählt.

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiese und -weide

Insgesamt sind 28 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen gelistet., welche auf die nachfolgenden Artengruppen beschränkt sind (s. Tab. 1):

- 1 planungsrelevante Säugetiere
- 25 planungsrelevante Vogelarten
- 2 planungsrelevante Amphibienart

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4505/2 (Moers) für bestimmte Lebensraumtypen

| Art-Wissenschaftl. Name | Art-Deutscher Name | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KIGehoeI | Gaert | Gebaeu | FettW |
|----------------------------|--------------------|---------------------|--------------------------------|------------|-------|--------|-------|
| Säugetiere | | | | | | | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 | G | Na | Na | FoRu! | (Na) |
| Vögel | | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Nachweis BV ab 2000 | U | (FoRu), Na | | | (Na) |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | Nachweis BV ab 2000 | G | (FoRu), Na | | | (Na) |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | Nachweis BV ab 2000 | U- | | | | FoRu! |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | Nachweis BV ab 2000 | G | | (Na) | | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Nachweis BV ab 2000 | U | Na | | | (Na) |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | Nachweis BV ab 2000 | U | (FoRu) | | FoRu! | Na |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | Nachweis BV ab 2000 | G | (FoRu) | | | Na |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | Nachweis BV ab 2000 | U | FoRu | | | |
| <i>Corvus frugilegus</i> | Saatkrähe | Nachweis BV ab 2000 | G | (FoRu) | | | Na |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | Nachweis BV ab 2000 | U- | Na | | | (Na) |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | Nachweis BV ab 2000 | U | | | FoRu! | (Na) |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | Nachweis BV ab 2000 | U | Na | | | (Na) |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | Nachweis BV ab 2000 | G | | | FoRu! | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Nachweis BV ab 2000 | G | (FoRu) | | FoRu! | |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | Nachweis BV ab 2000 | U | (Na) | | FoRu! | Na |

| | | | | | | | |
|--------------------------------|------------------|---------------------|---|--------|--------|-------|------|
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | Nachweis BV ab 2000 | U | FoRu! | | | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | Nachweis BV ab 2000 | U | (Na) | | FoRu | Na |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | Nachweis BV ab 2000 | S | | | | FoRu |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | Nachweis BV ab 2000 | U | (FoRu) | | | |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | Nachweis BV ab 2000 | U | FoRu | | FoRu | (Na) |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | Nachweis BV ab 2000 | S | FoRu | | | (Na) |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | Nachweis BV ab 2000 | G | Na | | FoRu! | (Na) |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | Nachweis BV ab 2000 | U | | | FoRu | Na |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | Nachweis BV ab 2000 | G | Na | | FoRu! | Na |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | Nachweis BV ab 2000 | S | | | | FoRu |
| | | | | | | | |
| Amphibien | | | | | | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | Nachweis ab 2000 | U | | (FoRu) | | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | Nachweis ab 2000 | G | (Ru) | | | (Ru) |

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Da die Tabellen der Messtischblätter als nicht vollständig betrachtet werden können und auch laufend aktualisiert werden, wurden zur Vollständigkeit der Untersuchung in Kapitel 6.4 bei der Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit trotzdem alle Artengruppen betrachtet.

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Auch im direkten Umfeld wurden keine Fundorte dokumentiert.

Der nächstgelegene Eintrag im Fundort (FT-4505-7015-2012) liegt in ca. 420 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet, in der Gemeinde Moers. Der Eintrag basiert auf Kartierungen aus dem Jahr 2012. Als Vorkommen von planungsrelevanten Arten wird hier das Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) angegeben. Im unmittelbaren Umfeld wurde ein Maulwurf (*Talpa europaea*) kartiert (FT-4505-7016-2012).

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Entwicklung eines urbanen Gebietes.

Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Das Plangebiet zeigt sich im Bestand als stark anthropogen überformt und zu großen Teilen versiegelt. Da die Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellflächen).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeiten sind als temporär einzustufen, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermaus), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden. Da es sich hierbei um zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen handelt, sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht gegeben.

Da sich im nordwestlichen Umfeld des Plangebietes Wohnbebauung erstreckt, sind nächtliche Arbeiten als unwahrscheinlich zu betrachten. Aufgrund dessen sind artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen nicht gegeben.

5.2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung sowie in Gehölzstrukturen verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können Tötungen von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Ferner sind Quartiersverluste streng geschützter Fledermausarten und Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von Eingriffen betroffen sind. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen sind Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10 eines Jahres bis zum 28./29.2 des Folgejahres zu beschränken.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung einer Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude, Zäune und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastungen der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

5.2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich die Lärmemissionen, durch die geplanten Baumaßnahmen, verändern, da die Gebäude zum jetzigen Zeitpunkt leer stehen. Aufgrund der umliegenden Verkehrsflächen ist das Plangebiet bereits im Bestand durch Lärmimmissionen vorbelastet, sodass nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Zunahme der Lichtemissionen zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (max. 3000 K) vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Aufgrund der zahlreichen Fenster im Bestand kann das Kollisionsrisiko bereits als relativ hoch betrachtet werden, sodass nicht mit einer Erhöhung des Risikos für diese Tiergruppe im Zuge der Planung zu rechnen ist. Im Rahmen der Neuplanung sollte das Kollisionsrisiko so weit wie möglich reduziert werden.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden. Zusätzlich ist der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8%, bei Isolierverglasung auf max. 15% zu reduzieren.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem empfohlen, die Beleuchtung der Wege sowie Stellplatzflächen mit warmweißer LED-Beleuchtung (max. 3000 K) zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv sind. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

5.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 07. Juli 2021 ab 10 Uhr. Das Wetter war sonnig und es herrschten Temperaturen von 25 Grad. Im Rahmen der Begehung wurden die Bestandgebäude und die Gehölze hinsichtlich ihrer Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten untersucht. Hierbei wurden auch die Fassaden- und Dachbereiche begutachtet.

Die Bestandgebäude zeigten sich im Bestand in einem guten baulichen Zustand. So konnten an den Fassaden keine Risse oder Löcher kartiert werden. Die Fenster waren intakt. Im oberen Bereich der Fassaden konnten schmale Spalten erfasst werden. Im Zuge der Begehung konnte an den Gebäuden keine Spuren von Fledermäusen oder gebäudebewohnenden Vogelarten dokumentiert werden.

Im Süden des Plangebietes erstrecken sich Rasenflächen, welche durch vereinzelte Bäume (z. B. Linden, Ahorn) geprägt werden. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Nester oder Spalten an den Bäumen und/oder in den Sträuchern erfasst werden. Teilweise konnten Astlöcher in den Bäumen kartiert werden. Aufgrund deren minimalen Größe konnte keine Quartiere und Nester erfasst werden. Allerdings war aufgrund der Belaubung eine vollständige Begutachtung der Bäume sowie Sträuchern nicht immer möglich. Auf den Rasenflächen konnten keine Anzeichen für ein Vorkommen von bodenbrütenden Arten dokumentiert werden. Auf der großen Wiese im Nordosten des Untersuchungsraumes konnten ebenfalls keine Anzeichen von Brutvorkommen kartiert werden.

Nördlich des Plangebietes erstreckt sich entlang des Moersbachs ein dichter Gehölzstreifen bestehend aus Bäumen mit einem dichten Unterwuchs. Aufgrund des dichten Bewuchses konnten nicht alle Bereiche begangen werden, weshalb diese zumindest einer akustischen Erfassung unterzogen wurden. Des Weiteren wurde unter zur Hilfenahme eines Fernglases die Baumstrukturen genauer begutachtet. Es konnten keine Nester oder anderen Anzeichen, die Rückschlüsse auf eine Nutzung durch Vögel ermöglichen, analysiert werden.

In der Umgebung des Plangebietes schließt die Moerser Innenstadt an, welche vorwiegend durch eine Einzelhandelsnutzung geprägt ist. Der östlich innerhalb des Plangebietes verlaufende Fußweg dient als Verbindung zwischen den rückwertigen Stellplatzflächen im Norden und der südlich befindlichen Moerser Innenstadt. Aufgrund der großen Stellplatzflächen wird der Fußweg stark frequentiert. Weiter östlich schließt das Rathaus an.

Im Rahmen der Begehung wurden von der Gruppe der Allerweltsarten u. a. die Ringeltaube und das Blesshuhn erfasst. Zum Zeitpunkt der Kartierung konnten keine planungsrelevanten Arten erfasst werden.

Am 2. Dezember 2021 wurde eine weitere Begehung des Untersuchungsraumes durchgeführt. Diese erfolgte ab 10 Uhr. Das Wetter war bewölkt und es herrschten Temperaturen von 3 Grad. Während dieser Kartierung konnten keine Hinweise oder Rückstände, die auf ein Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten schließen lassen, dokumentiert werden.

5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der ergänzenden Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4505 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Für das Gebiet ist gemäß Messtischblatt eine Fledermausart gelistet. Allerdings ist zu beachten, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden. Von den 20 in NRW vorkommenden Fledermausarten sind im städtischen Raum allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Große Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus oder die Breitflügelfledermaus verbreitet, die alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Die in dem Messtischblatt aufgeführte Fledermausart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist im städtischen Raum verbreitet und gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder aufgesucht. Im städtischen Raum werden zudem Laternen zum Jagdflug genutzt.

Die Bestandsgebäude weisen durch Spalten im oberen Fassadenbereich Einflugmöglichkeiten auf. Es konnten an den Fassaden keine Spuren dokumentiert werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Aufgrund fehlender Einsehbarkeit der Spaltbereiche kann eine Quartiersnutzung der Gebäude durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abbrucharbeiten der Gebäude auszuschließen, sind diese im Zeitraum vom 1.10 eines Jahres bis zum 28./29.2 des Folgejahres abzubereiten. Die Wahrscheinlichkeit für eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse während des Winterhalbjahres kann als gering eingeschätzt werden. Da jedoch eine Nutzung durch einzelne Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist eine ökologische Begleitung der Abbrucharbeiten vorzusehen. In jedem Fall ist die beauftragte Firma auf die Problematik hinzuweisen und entsprechend auf den Umgang mit aufgefundenen Tieren einzuweisen. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich ist im Vorfeld der Abrissarbeiten eine Begutachtung der Spalten auf eine Wochenstubennutzung durch eine fachkundige Person durchzuführen. Hierbei ist zu dokumentieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Die Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Fall eines

Fledermausfundes sind die Abbrucharbeiten sofort zu stoppen und es hat die Bergung sowie Auswilderung der Tiere durch einen Sachverständigen zu erfolgen.

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen ausschließen zu können werden die nachfolgenden zwei Varianten ermöglicht:

- im Jahr des Abrisses ist zur Hauptzeit der Wochenstubennutzung (Mai) eine Kartierung zur Kontrolle der Spalten durchzuführen. Diese hat gemäß dem LANUV-Methodenhandbuch zu erfolgen. Werden in diesem Zuge keine Quartiere von Fledermäusen gefunden, kann eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Sollten Fledermausquartiere gefunden werden, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Es sind an den neu zu errichtenden Gebäuden Fledermausersatzquartiere nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung anzubringen.

oder

- um den Verlust potentieller Quartiere in den Gebäuden auszugleichen sind an den neu zu errichtenden Gebäuden mindestens 20 Fledermausersatzquartiere (bspw. Fa. Schwegler Typ 1FQ und 1FTH oder vergleichbare) anzubringen und entsprechend der Herstellerangaben zu pflegen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Säugetiere kann, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Vögel

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grün- und Gebäudestrukturen können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Vogelarten dienen. Im Zuge der Begehung konnten keine Nester, Horste oder andere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel erfasst werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Greifvögeln und Eulen kann aufgrund der Habitatausstattungen ausgeschlossen werden. Fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest- und Horstbau sowie zur Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensansprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten wie beispielsweise Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Waldohreule (*Asio otus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*) oder den Waldkauz (*Strix aluco*).

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z. B. der Turmfalke (*Falco tinnunculus*), der Steinkauz (*Athene noctua*), und die Schleiereule (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude im Plangebiet keine größeren Spalten oder Einflugmöglichkeiten aufweisen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können für Greif- und Eulenvögel mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Offenlandarten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), das Rebhuhn (*Perdix perdix*) und den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) kann aufgrund der Habitatausstattungen des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Eisvögel (*Alcedo atthis*) besiedeln Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln und brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund der Habitatausstattungen im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen auszuschließen.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsche und Hecken gelegt. Aufgrund der Habitatausstattungen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Da der Bluthänfling im urbanen Bereich nur sehr selten vorkommt und dort allenfalls größere Parkanlagen, Friedhöfe oder Obstwiesen besiedelt, ist ein Vorkommen im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen

Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) besiedeln halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Des Weiteren sind sie im städtischen Bereich vorzufinden und hier vor allem in Parkanlagen und grünen Stadtbezirken. Entscheidend für das Vorkommen sind ausreichende Nistmöglichkeiten, wie z. B. hohe Laubbäume, da Saatkrähen großen Brutkolonien bilden. Im Plangebiet konnten keine Nester bzw. Hinweise auf ein Vorkommen erfasst werden, weshalb ein Vorkommen unwahrscheinlich ist.

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt bevorzugt Parklandschaften und Heide- und Mooregebiete, kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Da der Kuckuck ein Brutschmarotze ist, legt er seine Eier in fremde Nester. Da das Plangebiet im Innenstadtbereich liegt und intensive Störeinträge vorherrschen, kann ein Vorkommen als unwahrscheinlich betrachtet werden.

Im oberen Bereich der Bestandsgebäude konnten Spalten erfasst werden. Nester oder Spuren von Arten konnten nicht kartiert werden. Da die Spalten nicht vollständig einsehbar waren ist eine Nutzung als Brut- und Nistplatz durch den Star (*Sturnus vulgaris*) nicht auszuschließen. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung sind die Spalten auf eine Eignung als Starennistplatz hin zu kontrollieren. Sollten die Spalten eine Eignung als Nistplatz aufweisen ist ein entsprechender Ersatz für den Verlust der Habitate zu benennen.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) lebt in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünanteil. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, sowie Gebäudenischen und Nistkästen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Aufgrund der innerstädtischen, störungsintensiven Lage kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Da im Zuge der Begehung keine Nester an den Fassaden der Gebäude erfasst werden konnten kann eine Betroffenheit eher ausgeschlossen werden.

Die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie komplett. Nester werden an landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Aufgrund der Habitatausstattungen ist ein potentiell Vorkommen auszuschließen.

Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) eher selten vor. Dort werden meist verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt, wobei die Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch angelegt werden. Aufgrund der vorherrschenden Habitatstrukturen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Lage im störungsintensiven Innenstadtbereich ein Vorkommen als unwahrscheinlich einzustufen.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Plangebiet keine geeigneten Baumhöhlen und kein Totholz kartiert werden konnten, kann eine Gefährdung von Kleinspechten als unwahrscheinlich eingestuft werden.

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) kommt heutzutage vor allem in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern vor. Früher wurden auch reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder besiedelt. Zur Nahrungssuche werden Bereiche mit schütterer Bodenvegetation bevorzugt. Das Nest wird meistens in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über den Boden angelegt, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Aufgrund der Habitatbedingungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt Gebüsche, naturnahe Parkanlagen und Dämme, häufig in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten. Das Brutrevier hat eine Mindestgröße von 0,2 ha. Hinweise die auf ein Vorkommen schließen lassen, konnten zum Zeitpunkt der Begehung nicht kartiert werden. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Gehölzstreifens entlang des Moersbaches, der störungsintensiven innerstädtischen Lage sowie der intensiven Nutzung der Umgebung kann ein potentiell Vorkommen eher ausgeschlossen werden.

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) besiedelt nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht sowie einer stocheffähigen Humusschicht. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Gehölze und Sträucher innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist bei Einhaltung der ökologischen Baubegleitung nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 4505/2 (*Moers*) wird der Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) als planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Amphibien gelistet. Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen für Amphibien im Plangebiet vorhanden sind.

Auch der angrenzende Moersbach eignet sich nicht als Laichgewässer, da Kammmolche und Kreuzkröten in fischfreien, wenig beschatteten Gewässern laichen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Untersuchungsraum werden in dem Messtischblatt keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Strukturen im Plangebiet und der bestehenden Wanderbarrieren für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1.10. eines Jahres bis zum 28./29.2 des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potentiellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeiten liegen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres zu vermeiden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (max. 3000 K) vorzusehen.
- Bei der Verwendung von Glaselementen ist sicher zu stellen, dass das Risiko für Vogelschlag nicht signifikant erhöht wird. Entsprechende Festsetzungen können im Bebauungsplan getroffen werden. Zu beachtende Kriterien sind den Broschüren "Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021) und "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelschutzwarte (2022) zu entnehmen.
- Die Abbrucharbeiten der Gebäude sind auf den Zeitraum vom 1.10 eines Jahres bis zum 28./29.2 des Folgejahres zu beschränken und durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Ist ein Abbruch der Gebäude im Zeitraum von ca. März

bis September unvermeidbar, hat rechtzeitig vorher eine Sichtkontrolle auf Vogelnistplätze oder Fledermauswochenstuben zu erfolgen. Sollten die Spalten eine Eignung als Vogelnistplatz aufweisen ist ein entsprechender Ersatz für den Verlust der Habitate zu benennen.

- Um den Verlust potentieller Quartiere in den Gebäuden auszugleichen sind an den neu zu errichtenden Gebäuden mindestens 20 Fledermausersatzquartiere (bspw. Fa. Schwegler Typ 1FQ und 1FTH oder vergleichbare) anzubringen und entsprechend der Herstellerangaben zu pflegen **oder** im Jahr des Abrisses ist zur Hauptzeit der Wochenstubennutzung (Mai) eine Kartierung zur Kontrolle der Spalten durchzuführen. Diese hat gemäß dem LANUV-Methodenhandbuch zu erfolgen. Werden in diesem Zuge keine Quartiere von Fledermäusen gefunden, kann eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Sollten Fledermausquartiere gefunden werden, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Es sind an den neu zu errichtenden Gebäuden Fledermausersatzquartiere nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung anzubringen.

7. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV liegt das Plangebiet im Bereich des Messtischblattes 4505 2. Quadrant (Moers).

Während der Ortsbegehungen im Juli und Dezember 2021 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. Es konnten keine Indizien oder Hinweise für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet dokumentiert werden.

Eine Nutzung der Grünstrukturen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Allerweltsarten ist als wahrscheinlich einzustufen. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten jedoch keine Nester kartiert werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Die Bestandsgebäude weisen durch Spalten im oberen Fassadenbereich Einflugmöglichkeiten auf. Es konnten an den Fassaden keine Spuren dokumentiert werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und/oder Kleinvögel hindeuten. Jedoch kann aufgrund fehlender Einsehbarkeit der Spaltbereiche eine Quartiersnutzung der Gebäude durch Fledermäuse und/oder Kleinvögel nicht ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit Vogelnistplätze oder Fledermauswochenstuben ausschließen zu können, ist im Rahmen der Abbrucharbeiten eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Um den Verlust von potentiellen Quartieren von Fledermäusen auszugleichen sind an den neu zu errichtenden Gebäuden mindestens 20 Fledermausersatzquartiere anzubringen und entsprechend zu pflegen oder im Jahr des Abrisses ist im Mai eine Kontrolle der Spalten durchzuführen. Werden in diesem Zuge keine Quartiere von Fledermäusen gefunden, kann eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Sollten Fledermausquartiere gefunden werden, sind Ersatzmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren an den neu zu errichtenden Gebäuden nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Nach aktuellem Erkenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass mit den geplanten Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund ist eine ökologische Überwachung der Abrissarbeiten vorzusehen. Somit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 08.12.2022 (BGBl. I S 2240)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start),

LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUM FÜR KLIMA-SCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: www.geoportal.nrw

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan